

Vereinbarung
zwischen dem Hauptzollamt Magdeburg (HZA) und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt
(LASA) über die Anbietung von Unterlagen

Das HZA ist mit dem ihm nachgeordneten Zollämtern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 6. Januar 1988 zur Anbietung seiner für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen an das LASA verpflichtet. Diese allgemeine Anbietungspflicht wird im Einklang mit § 2 Abs. 5 Satz 1 BArchG durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

1. Folgende Unterlagen sind dem LASA nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen anzubieten:

1.1. aus Sachgebiet A / Stabsstelle Controlling – Innenrevision - Öffentlichkeitsarbeit:

- Alle vor dem 01.01.1994 entstandene Unterlagen
- Protokolle bzw. Vermerke zu allgemeinen Dienstberatungen des Leiters
- Geschäftsverteilungspläne: bis 2001 vollständig; ab 2002 jeweils der erste eines Jahres
- Organigramme
- Bezirksnachweisungen
- Tätigkeitsberichte des HZA
- Pressemitteilungen
- Personalbedarfsberechnungen für das Sachgebiet G
- Hauschroniken u. ä.

1.2. aus Sachgebiet B:

- Zollverfahren:
Unterlagen zu den Zollverfahren passive Veredlung, aktive Veredlung, Umwandlung, „besondere Verwendung“, Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr (Zugelassene Ausführer), Vorausbehandlung von Warenverkehrsbescheinigungen / Präferenzen (Ermächtigte Ausführer) inkl. Prüfberichte der in der Anlage 1 genannten Firmen
- Verbrauchsteuern:
Steuerunterlagen (Steueranmeldungen, Steuerbescheide, Entlastungsbescheide, Prüfberichte; ohne begleitende Verwaltungsdokumente) der in der Anlage 2 genannten Firmen; Listen der Steueranmeldebücher.

- Rechtsbehelfsverfahren:

Unterlagen der Rechtsbehelfsverfahren zu den in Anlage 1 und 2 genannten Firmen, sofern kein Klageverfahren eingeleitet wurde.

Das LASA erstellt im Benehmen mit dem HZA als Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung die Listen der Firmen, zu denen die Unterlagen bis auf Widerruf anzubieten sind.

1.3. aus Sachgebiet D:

- Prüfungsakten mit außergewöhnlichem Informationswert (nur auf Vorschlag des HZA)

1.4. aus Sachgebiet F:

- Jährlich mindestens fünf außergewöhnliche, ansonsten zeittypische Ermittlungsverfahren, die nicht zu einer Anklage geführt haben (inkl. Beweismittelordner)

1.5. Sonstige anzubietende Unterlagen

Das HZA bietet dem LASA auf eigene Initiative sonstige Unterlagen zur Archivierung an, die es hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen, wissenschaftlichen oder historischen Bedeutung für archivwürdig hält. Hierunter können insbesondere Unterlagen fallen, die Materialien enthalten über:

- a) die Geschichte des Finanzwesens, der Wirtschaft und bedeutender Institutionen,
- b) hervorragende Persönlichkeiten und Personengruppen des öffentlichen Lebens,
- c) bedeutende Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine,
- d) Angelegenheiten, die öffentliches Aufsehen erregt haben oder zu parlamentarischen Erörterungen Anlass gaben.

Auf Anforderung des LASA sind diesem weitere Unterlagen anzubieten.

2. Alle sonstigen Unterlagen, inkl. der Unterlagen der Zollämter, können bis auf Widerruf nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ohne vorherige Anbietung vernichtet werden, sofern dem keine anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entgegenstehen.

3. Die unter Nr. 1 genannten Unterlagen sind zusammengefasst in regelmäßigen Abständen von mindestens einem und höchstens drei Jahren mittels elektronischer Angebotsverzeichnisse gemäß Muster in Anlage 3 anzubieten.

Das LASA entscheidet innerhalb von 6 Monaten über die Übernahme der Unterlagen.

Das HZA übergibt die vom LASA für archivwürdig erachteten Unterlagen mittels elektronischer Abgabeverzeichnisse gemäß Muster in Anlage 4.

4. Das HZA teilt dem LASA jährlich den Umfang der vernichteten Unterlagen aus den Sachgebieten A bis F und aus den dem HZA zugeordneten Zollämtern mit.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 6. Januar 1988 und der Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV - Verfügung vom 1. Juni 2011) in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Hauptzollamt Magdeburg

Für das Landesarchiv Sachsen-Anhalt

Der Leiter

Die Leiterin

Magdeburg, den [10.09.2015]

Magdeburg, den [08.09.2015]

[gez. Bahr].....

[gez. Höroldt].....

Bahr

Prof. Dr. Höroldt

Anlagen:

1. Firmenliste zu Nr. 1.2
2. Firmenliste zu Nr. 1.2
3. Muster Anbietersverzeichnis
4. Muster Abgabeverzeichnis